

Meldung von Strassenaufbrüchen

Werteigentümer / Bauherr _____

Rechnungsadresse:
(für Entschädigung zur
Schwächung der Strasse) _____

Ort des Aufbruches: Strasse: _____ Haus-Nr.: _____

Projekt:
(evtl. Planbeilage oder Skizze) _____

Dauer der Bauarbeiten: Beginn: _____ Abschluss: _____

Unternehmer: _____

Bedingungen und Auflagen für Arbeiten und Nutzungen in Strassen, Wegen und Plätzen

1. Änderungen der Verkehrsordnung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde zulässig.
2. Die Zirkulation der Dringlichkeitsdienste, wie Feuerwehr, Arzt, Polizei usw. muss jederzeit gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werteigentümer/Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die Dringlichkeitsdienste orientiert werden.
3. Die Zu- und Wegfahrt zu den angrenzenden Liegenschaften ist jederzeit zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, sind durch den Werteigentümer/Bauherr die notwendigen Einschränkungen mit den Betroffenen zu vereinbaren.
4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die Untergrundsverhältnisse inkl. Werkleitungen abzuklären und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.
5. Schieber und andere Steuer- und Versorgungseinrichtungen von Werken sowie Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werteigentümer/Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die betroffenen Werke, die Notdienste usw. orientiert werden.
6. Grenz- und Vermessungszeichen sind durch den Geometer versichern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herstellen zu lassen.
7. Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände, von SIA, VSS, SUVA usw. einzuhalten.

8. Verschmutzte Beläge sind einwandfrei zu reinigen. Nicht einwandfrei gereinigte Beläge werden zulasten des Werkeigentümers/Bauherrn ersetzt.
9. Der Werkeigentümer/Bauherr übernimmt gegenüber dem Strasseneigentümer die volle Verantwortung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, ungenügender Grabenverdichtung, schlechter Instandhaltung der Chaussierung bis zur Einbringung des Belages oder sonstwie mit den Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
10. Bei grösseren Projekten behält sich der Gemeinderat das Recht vor, den Werkeigentümer/Bauherrn zu verpflichten, die Strasse auf der gesamten Breite mit einem neuen Belag zu versehen.
11. Die Gräben sind gemäss der Skizze auf der Seite 3 wiederherzustellen. Es sind die folgenden Belagsstärken einzubauen auf die Höhe des angrenzenden Belages einzubauen:
 - In Trottoirs und Gehwegen 9 cm
 - In allen übrigen Strassen 12 cm
 Die definitive Instandsetzung des Belags (Grafik 2) wird nicht durch den Verursacher ausgeführt.
12. Für die Schwächung der Strasse durch den entstandenen Graben hat der Verursacher eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Die Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen auf Gemeindestrassen richten sich nach den Tarifen des Strassenkreisinspektorats St. Gallen.
13. Die aktuellen Tarife des Strassenkreisinspektorats sind auf der Homepage des Kanton St. Gallen unter <https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien--normalien--merkblaetter.html> abrufbar. Die Tarife sind im Anhang der Richtlinie R2018.01 geregelt. Die Tarife der Gemeinde Kaltbrunn passen sich automatisch an die Tarife des Strassenkreisinspektorats an. Auch das Ausmass wird identisch durchgeführt.
14. Das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen verfügt über eine Richtlinie betreffend Aufgrabungsreglement / Gesuch für Arbeiten auf Kantonsstrassengebiet. Ist in den Bedingungen und Auflagen der Gemeinde Kaltbrunn etwas nicht oder ungenügend erwähnt, kommt die entsprechende Richtlinie des TBA; R2018.01, zum Einsatz.
15. Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund sind vorgängig mit der Abteilung Liegenschaften/Tiefbau abzusprechen.

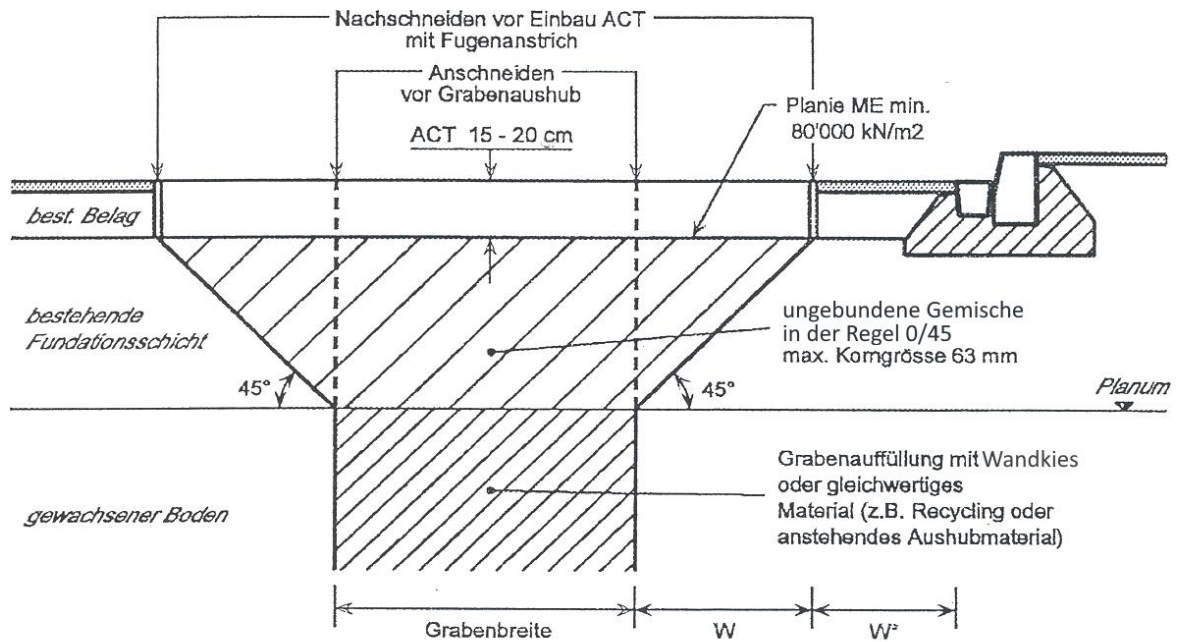
Ort und Datum

Der Werkeigentümer/Bauherr

Die Bauleitung

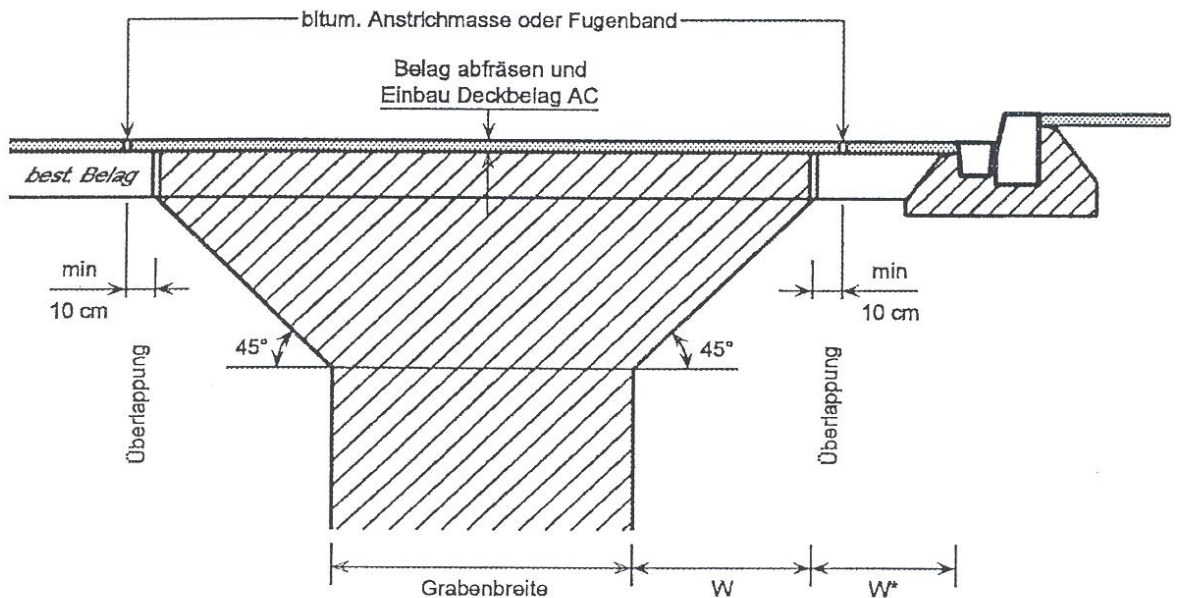
Instandstellung von Belagsaufbrüchen

1. Provisorische Instandstellung des Belages, Ausführung durch Unternehmer



W Seitliche Wiederherstellung
 W* Sofern W* < 0.50 m, ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern

2. Definitive Instandstellung des Belages, Ausführung zu späterem Zeitpunkt durch Gemeinde



W Seitliche Wiederherstellung
 W* Sofern W* < 0.50 m, ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern